

SG_GERICHTE BO.2020.31 vom 27. Oktober 2021

SG Gerichte, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BO.2020.31

FR: SG_GERICHTE BO.2020.31 du 27 octobre 2021

IT: SG_GERICHTE BO.2020.31 del 27 ottobre 2021

Regeste

Art. 612 Abs. 3 ZGB (SR 210): Die Versteigerung unter den Erben ist keine Form der Naturalteilung. Sie genießt daher gegenüber der öffentlichen Versteigerung auch keinen grundsätzlichen Vorrang (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 27. Oktober 2021, BO.2020.31). Dieser Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten; das Verfahren ist noch hängig.

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) 27.10.2021 BO.2020.31

Art. 612 Abs. 3 ZGB (SR 210): Die Versteigerung unter den Erben ist keine Form der Naturalteilung. Sie genießt daher gegenüber der öffentlichen Versteigerung auch keinen grundsätzlichen Vorrang (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 27. Oktober 2021, BO.2020.31).

Dieser Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten; das Verfahren ist noch hängig.

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) Saint-Gall Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) San Gallo Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.